

Sitzungsvorlage Nr.: 006/2020

Sitzung am 17.01.2020

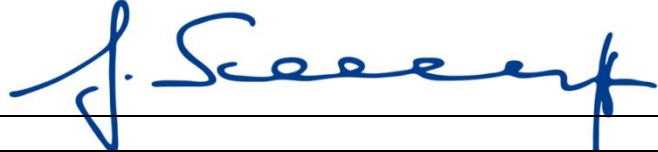
Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 124.21

Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.01.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Antrag des HGV Meßstetten auf Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen im Rahmen des Frühlingsfestes am 26.04.2020 und des Herbstfestes am 11.10.2020**  
**- Erlass einer Satzung**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins Meßstetten auf Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingsfestes am 26.04.2020 und des Herbstfestes am 11.10.2020 wird zugestimmt.
2. Die in der Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).  
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.  
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).

Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

---

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

## **I. Sachverhalt**

Der Handels- und Gewerbeverein Meßstetten hat die Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage anlässlich des Frühlingsfestes am 26.04.2020 sowie des Herbstfestes am 11.10.2020 beantragt. Dabei ist geplant, dass die Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sind.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht übersteigen. Sie soll nicht während den Hauptgottesdienstzeiten liegen und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Der verkaufsoffene Sonntag muss folglich durch ein örtliches Fest, Markt, Messe oder eine ähnliche Veranstaltung veranlasst sein. Bei dem geplanten Frühlings- bzw. Herbstfest handelt es sich um örtliche Feste, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Offenhaltung von Verkaufsstellen an einem Sonntag erfüllt sind.

## **II. Stellungnahme der Kirchen**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Meßstetten, Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim und Tieringen, die Katholischen Pfarrgemeinden Meßstetten, Hartheim, Heinstetten, Unterdigisheim, und Tieringen, die Evangelisch-methodistische Kirche Meßstetten, die Neuapostolische Kirche Meßstetten sowie die Süddeutsche Gemeinschaft Meßstetten wurden mit Schreiben vom 15.11.2019 diesbezüglich um eine Stellungnahme bis zum 31.12.2019 gebeten. Sie äußerten allesamt keine Einwände gegen die verkaufsoffenen Sonntage.

## **III. Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins stattzugeben und die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

## **Anlage**

1 Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage am 26.04.2020 und 11.10.2020